

EINE INFORMATION DES FACHVERBANDES GARAGEN, TANKSTELLEN, SERVICEUNTERNEHMUNGEN

# GTSnews



## Vorwort



### Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Mitglieder,

der Fachverband ist mit einer Vielzahl von Aufgaben und Herausforderungen ins neue Jahr gestartet. Positiv können wir vermelden, daß die VbF-Novelle mit all den notwendigen Änderungen bereits in Brüssel zur Notifizierung liegt und wir das Inkrafttreten der Verordnung für Mitte des Jahres erwarten. Es wurden unsere Kritikpunkte wie zB. fehlende Übergangsfristen beim Lagerbehältertausch, Mindestabstand zu Füllstellen oder praxisfremde Vorgaben wie eine Kontrolle von mechanischen Überfüllsicherungen gehört und in der Novelle übernommen.

Weiterhin ein Thema ist die – nicht vorhandene – Förderung von Einweggebinde-Rücknahmeautomaten für Tankstellenbetreiber und es ist kein Trost, daß wir mit diesem Ausschluß vom – mittlerweile schon leeren – Fördertopf nicht alleine sind. Immer mehr unzufriedene Marktteilnehmer fordern von der Politik das Öffnen weiterer Fördertöpfe. Interessant dabei auch der unterschiedliche Zugang der MÖKs zum Thema Rücknahmeautomat. Während ein Automat für die einen bei größeren Stationen ein Muss ist, setzen andere sichtlich auf das manuelle Handling durch die Tankstellenmitarbeiter, wobei viele Fragen wie Ort der Lagerung der Leergebinde oder Abholzyklen bislang noch unbeantwortet sind. Hier wäre es für die MÖKs ein Gebot der Stunde, ihre Partner zu unterstützen und die Systemlieferanten aktiv einzubinden. Allein dem Pächter die ganze Verantwortung der Rücknahmeverpflichtung ohne Umsetzungshilfe zuzuschieben, wird wohl ein wenig zielführender Ansatz sein.

Erfreulicherweise setzt sich die Tradition von Branchentreffen und Stammtischen in den Bundesländern nach den Coronaeinschränkungen seit dem letzten Jahr wieder fort. Ich kann nur jedem empfehlen an diesen Events teilzunehmen und sich mit Gleichgesinnten aus allen unseren Branchen auszutauschen – gemeinsam funktioniert es meist besser.

In diesem Sinne wünsche ich allen Mitgliedern ein erfolgreiches Jahr!

**Euer Klaus Brunnbauer**

# Neugründung der EPA AISBL

## Christian Lauder im Interview

**Herr Lauder, der Fachverband der Garagen, Tankstellen und Servicebetriebe ist bereits seit längerem Mitglied der EPA e.V. (European Parking Association). Am 17.1.2024 wurde die European Parking Association in ihrer neuen Rechtsform, nämlich einer internationalen Non-profit-Organisation „AISBL“ bestätigt. Der Vorgänger der neuen EPA AISBL war ja die EPA e.V. mit Sitz in Köln. Was waren die Beweggründe für die Transformation?**

Das ist richtig. Der Vorgänger war die EPA e.V. mit Sitz in Köln, die bereits 1983 gegründet wurde. Die EPA e.V. ist sozusagen der Dachverband für europäische Parkvereinigungen. Der Sitz wurde im Zuge der Neugründung von Köln nach Brüssel verlegt. Es ist essentiell mit den gesetzgebenden Organen der Europäischen Union engen Kontakt zu halten. Der legislative Prozess innerhalb der EU ist absolut transparent und jeder Bürger, jedes Unternehmen, aber auch jede Interessensvereinigung hat die Möglichkeit, seine Anliegen vorzubringen. Hier hilft natürlich die regionale Nähe zu Brüssel, aber auch das Know-How der Repräsentanten vor Ort.

Wie bereits die EPA e.V. hat sich die EPA AISBL als Ziel gesetzt, die Kooperation zwischen Parkvereinigungen europäischer Länder zu erleichtern und für einen Austausch von professionellem Know-How zwischen den Mitgliedern der EPA, Stakeholdern im Bereich der Mobilität und Entscheidungsträgern zu sorgen. Die Mission der EPA ist, den Austausch von Information und Best Practice – Erfahrungen zu ermöglichen als auch Standards zu entwickeln. Ganz wichtig ist auch, dass sich die „neue“ EPA noch stärker den einzelnen nationalen und internationalen Teilnehmern am Parkierungsmarkt als Interessensvertretung öffnet und man freut sich, bereits bei der Gründung namhafte internationale Betreiber und Systemlieferanten an Bord gehabt zu haben.

**Waren für die Umwandlung auch innerhalb der WKÖ rechtliche Schritte notwendig und gibt es hier eine Übergangsfrist auf dem Weg von der EPA e.V. zur EPA AISBL?**

Ja, hier waren rechtliche Schritte notwendig, die natürlich auch eine gewisse Zeit in Anspruch genommen haben. So musste etwa der Fachverband im Herbst einen Antrag an das Erweiterte Präsidium der WKÖ stellen, um Mitglied des Verbands in Brüssel zu werden. Dieser wurde auch genehmigt.

Eine gewisse Zeit lang wird die EPA e.V. noch bestehen und sodann liquidiert. Für einen reibungslosen Übergang ist daher der Vorstand der EPA e.V. auch gleichzeitig als Vorstand der neuen EPA AISBL bestellt. Die Gründung der EPA AISBL fand am 15.9.2023 statt. Derzeit hat Stefan Sadleder, der von der WKÖ bzw dem Fachverband der Garagen, Tankstellen und Servicebetriebe nominiert wurde, die Rolle eines Vizepräsidenten der EPA AISBL bzw EPA e.V. über.

**Was sind die aktuell wichtigsten Themen der EPA AISBL?**

Ein wichtiges Thema, welches bereits die EPA e.V. und weiter auch die EPA AISBL aufgreifen wird, ist die positive Unterstützung von Parklösungen, die die nachhaltige Mobilität zum Ziel haben, insbesondere im städtischen Raum. Aktuell befassen sich Arbeitsgruppen mit spannenden Themen, wie „Brandschutz und Elektromobilität“, „Vermeidung von Missbrauch von Behindertenausweisen“, „Grenzüberschreitende Verfolgung von Parkstrafen und offenen Parkgebühren“.

**Welche Themen trägt der Fachverband an die EPA AISBL heran?**

Ich denke, dass es für die Berufsgruppe der Garagenbetreiber sehr wichtig ist, auf das Zeitalter der E-Mobilität adäquat zu reagieren. Ich denke hier insbesondere an das E-Fahrzeug als Stromspeicher in Garagenbetrieben, wenn es zu Phasen am Tag kommt, in denen zu viel Strom produziert wird, der aber keine Abnehmer findet. Da können E-Fahrzeuge zum Lastausgleich einen großen Beitrag leisten. Mit der Möglichkeit des bidirektionalen Energieflusses, können die Kunden sogar am Geschäftsmodell partizipieren. ■



© APCOA Parking

**Ing. Christian Lauder**

Vorsitzender der Berufsgruppe Garagen,  
Ausschussmitglied im Fachverband GTS  
und in der Fachgruppe Wien  
gts@wko.at

**WKO** **WKS**

**13.6.2024**  
Save the Date

**Erlebnisevent Ihrer Branche**  
Oberösterreich & Salzburg  
Seien Sie in Mattsee dabei! Infos und Einladung folgen.  
13. Juni, ab 13.15 Uhr **fahr(T)raum**  
WELTWEITUNG DER MOBILITÄT



## E-Mobilität

# Garagen bieten UnternehmerInnen e-Parkplätze auf [www.parken.at](http://www.parken.at) an

**A**uf der Website [www.parken.at](http://www.parken.at) gibt es die Möglichkeit, Stellplätze mit E-Ladestation für gewerbliche Unternehmen anzubieten. Die Fachgruppe Wien hat dieses Angebot auf [parken.at](http://parken.at) bereits für Ihre Mitgliedsbetriebe vor zwei Jahren entwickelt und umgesetzt, kurze Zeit danach auch die Fachgruppe NÖ.

Ziel ist es, Unternehmen bei der Fahrzeugumstellung zu unterstützen, daher wurde ein **online-Ratgeber** (<https://ratgeber.wko.at/emobilitaet/>) erstellt. Hier findet man Informationen zu Ladeinfrastruktur, Energiebedarf, wirtschaftliche Vorteile, Förderungen bis eben zum Thema Stellplatz „Wo soll das Fahrzeug geladen werden?“. Bei Auswahl des Punktes „öffentliche Garagen“ wird auf [www.parken.at](http://www.parken.at) verwiesen.

Als Branchenvertretung vermittelt der Fachverband/die Fachgruppe mittels unserer Website [www.parken.at](http://www.parken.at) zwischen den Betreibern von Garagen mit E-Parkplätzen und Unternehmern, die auf der Suche nach dauerhaften Garagen-Stellplätzen mit Ladepunkt sind.

Wenn Unternehmer auf [www.parken.at](http://www.parken.at) unter dem Menüpunkt „E-Mobility für UnternehmerInnen“ das gewünschte Bundesland auswählen (aktuell sind noch nicht alle Bundesländer online), dann öffnet sich eine Landkarte auf der alle anbietenden Garagenstandorte angezeigt werden. Mit einem Klick auf einen der Standorte bzw. eine Garage findet man alle notwendigen Informationen. Im nächsten Schritt kann mittels des Buttons „Anfrage an Betreiber“ direkt per Mail an das Garagenunternehmen eine Anfrage gerichtet werden und dieses antwortet binnen 14 Tagen.

Wenn Sie als Garagenbetreiber Stellplätze für gewerbliche Nutzer (Betriebe aus Handel, Gewerbe etc.) anbieten wollen, die eine **Park- und E-Lademöglichkeit**

- an Werktagen zumindest im Zeitrahmen von **17:00 Uhr bis 8:00 Uhr in der Früh**
- **sowie die ganztägige Nutzung am Wochenende (Sa + So) und an Feiertagen**

ermöglichen, dann melden Sie sich bei der Fachgruppe Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen der Wirtschaftskammer des entsprechenden Bundeslandes.

**Wir freuen uns über Ihr Interesse und beantworten gerne Ihre Fragen!**

**Folgende Informationen benötigen wir von Ihnen** – Formular als Download [www.wko.at/e-parkplatz](http://www.wko.at/e-parkplatz):

1. An welchen Standorten Ihres Garagenunternehmens können Sie Stellplätze mit Lademöglichkeit zu oben angeführten Zeiten, exklusiv gewerblichen Unternehmen zur Verfügung stellen?
  - Name und Adresse der Garage
  - Einfahrtshöhe ( bei abweichenden Höhenangaben für Ein- und Ausfahrt, die geringere Höhe angeben)
  - Betreiber
  - E-Mailadresse
  - Telefon
2. Ihre Zusage, dass Zeitvorgaben eingehalten werden können: Bitte um Ihre Zusage, dass nach Anfrage eines potentiellen Kunden gewisse Zeitvorgaben rechtssicher eingehalten werden können,
  - für die grundsätzliche Prüfung und Rückmeldung, ob und ab wann ein Stellplatz mit Ladepunkt zur Verfügung gestellt werden kann und
  - für die Umsetzung ab Vertragsunterzeichnung. ■

# Asterix und ...

*Wir befinden uns im Jahre 2022 n. Chr. Alle OMV-Pächter und Pächterinnen haben Lieferverträge mit dem neu vorgegebenen Systemlieferanten abgeschlossen ... Alle Pächter? Nein! Eine unbeugsame Pächterin hört nicht auf, dem Drängen Widerstand zu leisten. Und das Leben ist nicht leicht für die Konzernmitarbeiter ...*

Es ist das gute Recht eines Vertragspartners, die Zusammenarbeit nur unter bestimmten Voraussetzungen fortsetzen zu wollen. Die Frage ist, wie die Zusammenarbeit rechtmäßig beendet werden kann, wenn der andere Vertragspartner mit den geplanten Änderungen nicht einverstanden ist.

In diesem Sinne war es der OMV daher durchaus zuzugestehen, den Systemlieferanten für die Shop- und Gastroprodukte zu wechseln. Der neue Systemlieferant brachte hierfür einen umfangreichen Belieferungsvertrag zum Einsatz. Meine Mandantin war aber nicht bereit sich gemäß den Bedingungen dieses Belieferungsvertrages zu verpflichten.

## Neuer Belieferungsvertrag

Weder der Gebietsleiter noch dessen Vorgesetzter konnten die Bedenken meiner Mandantin zerstreuen. Um die bestehenden Verträge möglichst nicht zu verletzen, empfahl ich meiner Mandantin der OMV anzubieten, sich vom neuen Lieferanten ohne Belieferungsvertrag beliefern zu lassen. Dieses Angebot konnte oder wollte die OMV aber nicht annehmen.

Obwohl sich meine Mandantin also weiterhin nur vom langjährigen Systemlieferanten beliefern lassen konnte, versuchte meine Mandantin bestmöglich das Warenangebot an jenes der anderen OMV Tankstellen anzupassen. Die äußere Erscheinung war jedenfalls so gut wie ident.

Die OMV behauptete, dass meine Mandantin mit dieser Vorgangsweise den bestehenden Franchisevertrag verletzen würde, und forderte sie zunächst mündlich, dann schriftlich und schließlich unter Androhung der fristlosen Vertragsauflösung zum Abschluss des Belieferungsvertrages auf. Schließlich sprach die OMV die fristlose Vertragsauflösung aus und setzte diese auch sofort um.

## Fristlose Vertragsauflösung

Ein Handelsvertretervertrag kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit ordentlich gekündigt werden. Ein fristlose Vertragsauflösung ist hingegen nur dann rechtmäßig, wenn hierfür ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Die Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung kann einen solchen Grund darstellen. Erfolgte die fristlose Vertragsauflösung rechtswidrig, stehen Ausgleichsansprüche zu.

Die zentrale Frage des laufenden Gerichtsverfahrens ist daher, ob meine Mandantin eine Vertragsverletzung begangen hat. Im Zuge dessen verglich die Rechtsvertretung der OMV die Tankstelle meiner Mandantin mit einer McDonald's Filiale in der „anstatt der Fleischbulette ein Scheibe Leberkäse“ verwendet worden sei. Ermuntern durch den plastischen – sachlich allerdings unzutreffenden – Vergleich kommentierte ich das gegnerische Vorbringen, wonach meine Mandantin die einzige Pächterin gewesen sei, die den Belieferungsvertrag nicht unterfertigt habe, damit, dass meine Mandantin wohl der Asterix unter den Galliern gewesen sei, die rechtswidrige fristlose Vertragsauflösung deswegen aber nicht rechtmäßig werde.

## ... Cäsar oder Obelix?

Dies wiederum veranlasste die Rechtsvertretung der beklagten Partei zu der Äußerung, dass die beklagte Partei gegenüber der klagenden Partei „niemals die Rolle von Cäsar oder der Römer, sondern vielmehr die Rolle des ‚Obelix‘ als langjähriger und freundschaftlicher Partner auf Augenhöhe innehatte.“

Wie auch immer die Rollen verteilt gewesen sein mögen, das kürzlich zugestellte erstinstanzliche (nicht rechtskräftige) Urteil gibt jedenfalls meiner Mandantin recht. ■



© Weinwurm

**Dr. Susanne Kuen**  
Rechtsanwältin & Mediatorin  
1060 Wien, Stumpergasse 14/17  
T: +43 (1) 526 38 97  
office@ra-kuen.at

WERBUNG